

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	Jugendhilfeausschuss	
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	10.10.2012 5 öffentlich
		Verantwortlich:	Dez. 3
Änderung der Grundsätze für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe			

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	10.10.2012	5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sozialausschuss	05.12.2012		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hauptausschuss	29.01.2013		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	19.02.2013		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Sozialausschuss - der Änderung der Grundsätze für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe ab 01.01.2013 zu.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

1. Ausgangslage

Die Stadt Karlsruhe fördert die Träger der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe in erheblichem Umfang und in den verschiedensten Aufgabenbereichen. Gefördert werden im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Aktivitäten, Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Maßnahmen von nicht städtischen Trägern, deren Tätigkeit im Wesentlichen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Karlsruhe zugute kommt.

Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht grundsätzlich nicht. Projekte, Maßnahmen und Dienste, die eine Förderung im Rahmen der freiwilligen Leistungen der Stadt Karlsruhe beanspruchen, setzen in der Regel einen Impuls über die politischen Parteien, um im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entsprechende Fördermittel erschließen zu können.

Die Zuschüsse der Stadt Karlsruhe sind in der Regel subsidiär, das heißt, mögliche Zuschüsse anderer Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. In einigen Bereichen bedingt eine überörtliche Förderung einen Komplementärzuschuss der Stadt Karlsruhe, der dann ebenfalls im Rahmen der freiwilligen Leistungen bewilligt werden kann.

2. Notwendigkeit von neuen Grundsätzen

Das Verfahren für die Antragstellung und -bewilligung sowie die Überprüfung der Verwendungsnachweise wird in den „Grundsätzen für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe“ vom 26.09.1990 geregelt, die seit dem 01.01.1991 gelten.

Die Neufassung dieser Grundsätze wurde notwendig, da sich der finanzielle Rahmen der freiwilligen Leistungen in den letzten Jahren ausgeweitet und auch die qualitativen und juristischen Anforderungen an das Verfahren verändert haben. Mit dem vorliegenden Entwurf der neuen Grundsätze wird sowohl der Herstellung von Transparenz und der Gewährleistung des Gleichbehandlungsgrundsatzes als auch einer Neudefinition von Begrifflichkeiten Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird dem Auftrag entsprochen, Richtlinien und sonstige Regelwerke der Stadt Karlsruhe in geschlechtergerechter Sprache zu formulieren.

Im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 hat die Verwaltung auf einen Antrag aus der Mitte des Gemeinderates die Erarbeitung einer Neufassung der Grundsätze für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe avisiert.

3. Neufassung

Im Allgemeinen Teil der Grundsätze findet man nunmehr einen Hinweis, dass bei entsprechender Haushaltslage hauswirtschaftliche Sperrungen auch die Zuschüsse im Rahmen dieser Grundsätze betreffen können.

Für die Antragstellung auf Förderung im Rahmen der freiwilligen Leistungen werden künftig eine Beschreibung der zu erwartenden Wirkung sowie eine Festlegung der Dauer der Aktivität, der Maßnahme oder des Projektes vorzulegen sein. Ferner werden Angaben zur Gesamtfinanzierung mit entsprechender Kostenkalkulation, einem Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweisen gefordert. Auch ist eine Begrenzung der so genannten Overhead-Gemeinkosten erstmals mit einem Deckelprozentsatz belegt. Darüber hinaus muss bei Beantragung ein Nachweis über die Folgekosten erbracht werden.

Mit den neuen Grundsätzen soll der so genannten Projektförderung der Vorrang eingeräumt werden. Die Projektförderzuschüsse begründen keinen Anspruch auf eine dauerhafte Förderung und sind grundsätzlich auf das jeweilige Haushaltsjahr beschränkt.

Einen weiteren Kernpunkt stellt die nunmehr präferierte Fehlbedarfsfinanzierung dar. Im Gegensatz zur bisher auch üblichen Festbetragsfinanzierung sollen damit nur noch der Fehlbedarf bzw. Teile hiervon für die Durchführung von Projekten und Maßnahmen abgedeckt und Überschüsse durch die Erschließung weiterer Zuschüsse vermieden werden. Zusammen mit den unter Ziffer 6 der Grundsätze zusammengefassten Bewilligungsbedingungen und den darin formulierten Festlegungen über den Umgang mit Überschüssen und Rücklagen wird im Verwaltungsverfahren Klarheit geschaffen, die in der zurückliegenden Zeit auch nach intensiven Kommunikationsprozessen nicht immer hergestellt werden konnte.

In den neuen Grundsätzen für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe ist eine institutionelle Förderung nicht mehr vorgesehen. Nach Diskussion in der Haushaltsstrukturkommission und im Dialog mit den bisherigen Zuschussnehmerinnen und -nehmern kristallisierte sich heraus, dass die institutionelle Förderung hinter der projekt- und maßnahmenorientierten Förderung zurücktreten soll. Einigkeit bestand darüber, dass hiermit nicht das Ziel der Zuschussminderung, sondern eine objekt- und wirkungsorientierte Förderung präferiert werden soll.

Künftig sind Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger verpflichtet, bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und im Rahmen sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die Förderung der Stadt Karlsruhe im Rahmen der freiwilligen Leistungen hinzuweisen. Dazu ist insbesondere auf Publikationen, Teilnahmebestätigungen, Rechnungen, etc. folgender Zusatz anzubringen: „Unterstützt durch die Stadt Karlsruhe“.

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Neufassung der Grundsätze für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe ist explizit keine Veränderung des Zuschussvolumens beabsichtigt. Mit der Neuregelung wird dem politischen Wunsch und den finanzwirtschaftlichen Erfordernissen entsprochen, Transparenz, Klarheit, Gleichbehandlung, Effizienz ebenso Bedeutung zu verleihen wie bisher lediglich dem Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung.

Beschluss:

I. Antrag an den Gemeinderat/Ausschuss

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Sozialausschuss - der Änderung der Grundsätze für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe ab 01.01.2013 zu.